
Nr. 2

Jahrgang 2005

vom 12. August 2005

Seite 103 bis 135

Inhalt

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau Vom 6. April 2005	104
Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau Vom 6. April 2005	106
Sechste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau Vom 10. Mai 2005	108
Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau Vom 11. Juli 2005.....	109
Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 2005/06 an der Universität Passau als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2005/06) Vom 1. Juli 2005.....	112
Vierzehnte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau Vom 27. Juli 2005.....	117
Druckfehlerberichtigungen	120

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang „European Studies“
an der Universität Passau**

Vom 6. April 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 57 Abs. 1 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 40 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 20. August 2004 (KWMBI II S. 2450), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2005 (vAblUP S. 74) erhält folgende Fassung:

**„§ 40
Vertiefung von Kenntnissen in Betriebswirtschaftslehre**

Das Prüfungsmodul „Vertiefung von Kenntnissen in Betriebswirtschaftslehre“ setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
V Betriebliche Anwendungssysteme	2	4
V und WÜ Business Process Management	4	5
V und WÜ Strategisches Management	4	5
V und WÜ Internationales Marketing	4	5

Gesamt: 1 Modul	14	19“.
------------------------	-----------	-------------

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Februar 2005 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15. März 2005 Nr. X/4-5e65(P)b-10b/10 044.

Passau, den 6. April 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 6. April 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. April 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. April 2005.

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelor-Studiengang „European Studies“
an der Universität Passau**

Vom 6. April 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 16. Mai 2002 (KWMBI II 2003 S. 622), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Februar 2005 (vAbIUP S. 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 wird das Zitat „§ 36 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 36 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Es sind entweder das Basismodul (Abs. 2) sowie das Prüfungsmodul Informatik (Abs. 3) zu absolvieren oder das Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre (Abs. 4).“

b) Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Basismodul Informatik		
V Einführung in die Informatik I	3	7
WÜ Informatik I	3	7
Praktikum zur Einführung in die Informatik I	2	2
<hr/>		
	8	16
„(3) Prüfungsmodul Informatik		
V Einführung in die Informatik II	3	7
WÜ Informatik II	3	7
Praktikum zur Einführung in die Informatik II	2	2
<hr/>		
	8	16

(4) Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre		
V und WÜ Unternehmensrechnung	5	9
V und WÜ Management und Unternehmensführung	5	9
	<hr/>	<hr/>
	10	18
Gesamt: 1 oder 2 Module	10-16	18-
32		
Praktikum		10
	<hr/>	<hr/>
		28-42.“

c) Abs. 5 bis 7 werden gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2005/06 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Februar 2005 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15. März 2005 Nr. X/4-5e69s(6)-10b/10 043.

Passau, den 6. April 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 6. April 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. April 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. April 2005.

Sechste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung

für die Juristische Fakultät der Universität Passau

vom 10. Mai 2005

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau die folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau vom 12. Dezember 1979 (KMBI II 1980 S. 51), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juni 2004 (KWMBI II 2004 S. 2323), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs.1 Satz 2 Nr.1 c werden die Worte „einschließlich Berlin (West)“ durch das Wort „Deutschland“ ersetzt.
2. In § 13 Abs.1 Satz 1 werden die Worte „während der Vorlesungszeit“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 4. Mai 2005 und nach Erteilung der Genehmigung zu dieser Satzung durch den Rektor vom 10. Mai 2005.

Passau, den 10. Mai 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 10. Mai 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Mai 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 10. Mai 2005.

**Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den**

Bachelor-Studiengang „European Studies“

an der Universität Passau

Vom 11. Juli 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 16. Mai 2002 (KWMBI II 2003 S. 622), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2005 (vAbIUP S.), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴In den Modulgruppen B bis D sollen die Basismodule in der Regel vor der Teilnahme an den Prüfungsmodulen absolviert werden.“

b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Grundkurse sind vor den Proseminaren zu absolvieren“.

c) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 6 bis 8.

d) In Satz 8 wird der Passus „sowie abweichende Regelungen von Satz 4“ gestrichen.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 6 wird der Passus „als Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 4 vor Teilnahme an den jeweiligen Teilprüfungen“ durch den Passus „nach § 15 Abs. 1“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen und die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
 - b) In Abs. 3 Nr. 1 wird das Zitat „Absatz 2 Nrn. 1 bis 3“ durch das Zitat „Abs. 2 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird das Zitat „Absatz 2 Nrn. 1 bis 4“ durch das Zitat „Abs. 2 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.
4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes der nach § 4 Abs. 2 gewählten Prüfungsmodule und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet, die zu den gewählten Prüfungsmodulen gehörenden Basismodule sowie die Europäischen Basismodule nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 23 erfolgreich absolviert und mindestens 170 Leistungspunkte erzielt wurden.“
5. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „sowie Absolvierung der zugehörigen Basismodule“ eingefügt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Passus „und mindestens 170 Leistungspunkte erzielt“ in § 1 Nr. 4 findet erstmals auf Studenten Anwendung, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Juni 2005 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 24. Juni 2005 Nr. X/4-5e69s(6)-10b/23 471.

Passau, den 11. Juli 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 11. Juli 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Juli 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juli 2005.

**Satzung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die im Studienjahr 2005/06 an der
Universität Passau
als Studienanfängerinnen und Studienanfänger
sowie in höhere Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen und
Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2005/06)**

Vom 1. Juli 2005

Aufgrund von Art. 2 Satz 1 und Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2005 (GVBl S. 26), in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2005/06 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B) und Erste Juristische Prüfung (EJP)

	Fachsemester							
Studiengang	1	2	3	4	5	6	7	8

Business Administration and Economics	B	349	0	0	0	0	0	0
Business Computing	B	50	0	0	0	0	0	0
Kulturwirtschaft / Inter- national Cultural and Business Studies	B	200						
European Studies	B	60	50	50	50	50	50	50
Medien und Kommuni- kation	B	60	0	0	0	0	0	0

b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter (S)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S	78	18	75	17	71	17		

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2006 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B) und Erste Juristische Prüfung (EJP)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Rechtswissenschaft	EJP	0							
Business Administration and Economics	B	0	334	0	0	0	0		
Business Computing	B	0	47	0	0	0	0		
Kulturwirtschaft / Inter- national Cultural and Business Studies	B	0							
European Studies	B	60	50	50	50	50	50		
Medien und Kommuni- kation	B	60	60	0	0	0	0		

b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter (S)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S	19	77	18	73	17	70		

§ 2

(1) In den Studiengängen, die in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Immatrikulationsbeschränkungen, die durch die Studienjahreseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und aufgrund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2005/06 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2006 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Juni 2005 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 24. Juni 2005 Nr. X/3-H 2413.3.PAS-10b/23 472 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 1. Juli 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 1. Juli 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Juli 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juli 2005.

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau

Vom 27. Juli 2005

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 22. Januar 1981 (KMBl II S. 34), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2004 (vABIUP 2005 S. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 2 Buchst. c wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Passi „Deutsche Philologie: Deutsche Sprachwissenschaft;“, „Deutsche Philologie: Deutsche Literaturwissenschaft;“, „Deutsche Philologie: Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur;“ und „Englische Philologie: Englische Sprachwissenschaft;“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Passi „Deutsche Philologie: Deutsche Sprachwissenschaft;“, „Deutsche Philologie: Deutsche Literaturwissenschaft;“ gestrichen.
- c) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Passus „Grundschuldidaktik;“ werden die Passi „Deutsche Philologie: Deutsche Sprachwissenschaft;“ und „Deutsche Philologie: Deutsche Literaturwissenschaft;“ eingefügt.

- bb) Nach den Worten „Deutsche Philologie: Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur“ und den Worten „Englische Philologie: Englische Sprachwissenschaft“ wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.
- cc) Nach dem Passus „Mittlere und Neuere Geschichte (bei Wahl der Dissertation im Hauptfach beziehungsweise der mündlichen Prüfung im Nebenfach in Neuerer Geschichte);“ wird der Passus „Geschichte Osteuropas (zusätzlich gesicherte Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache);“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden nach den Worten „Mittlere und Neuere Geschichte“ die Worte „Geschichte Osteuropas“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Als Nebenfach ist zulässig: Evangelische Theologie.“

- b) In Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 wird nach dem Passus „Neuere Geschichte,“ der Passus „Geschichte Osteuropas,“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 20. Juli 2005 und nach Erteilung der Genehmigung zu dieser Satzung durch den Rektor vom 27. Juli 2005.

Passau, den 27. Juli 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

i. V.

Bloch

Die Satzung wurde am 27. Juli 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 27. Juli 2005.

Druckfehlerberichtigungen

221021.0756-WFK

Die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 27. April 2004 (KWMBI II S. 1895) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 Nr. 6 Buchst. A ist nach dem Wort Modulgruppe der Buchst. „D“ und nach dem Wort „erbringen“ ein Doppelpunkt zu setzen.

Im Ausfertigungsvermerk ist nach dem Wort „März“ und in Satz 1 des Bekanntmachungsvermerks nach dem Wort „April“ jeweils die Zahl „2004“ zusetzen.

*

221021.0753-WFK

Die dreizehnte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Informatik an der Universität Passau vom 18. Mai 2004 (KWMBI II S. 1910) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 Nr. 2 ist jeweils die Klammer nach den Buchst. „a“, „b“, „d“, „a“ und „c“ zu streichen.

In § 1 Nr. 6 Buchst. B ist statt „Satz 5“ richtig „Satz 6“ zu setzen.

*

221021.0756-WFK

Aufgrund technischer Probleme sind bei der Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 28. Juni 2004 (KWMBI II S. 2865) Fehler entstanden. Deshalb wird die gesamte Satzung in der bekannt gemachten Fassung neu veröffentlicht.

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für
den Studiengang Rechtswissenschaft**

vom 28. Juni 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 4 und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 (KWMBI II S. 1640) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird folgende neue Nr. 8 angefügt:

„8. Ausländisches Recht“.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Anhang“ ersetzt durch das Wort „Anlage“.

3. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise und Vorkenntnisse nach § 24 Abs. 2 Satz 2 JAPO entscheidet der Dekan.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Abschluss der im Studienplan näher gekennzeichneten Vorlesungen werden am Ende des dritten Semesters im Privatrecht und Öffentlichen Recht jeweils eine oder mehrere Semesterabschlussklausuren angeboten.“

b) Abs. 3 Satz 2 und 3 entfallen; Abs. 3 Satz 4 wird zu Abs. 3 Satz 2.

c) In Abs. 4 wird das Wort „Teilklausuren“ ersetzt durch das Wort „Semesterabschlussklausuren“.

5. In § 16 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

6. § 21 Abs. 4 wird aufgehoben.

7. § 22 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden anerkannt, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind.“

8. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden studienbegleitenden, schriftlichen Klausuren (Teilprüfungen):

1. jeweils zwei zweistündigen Klausuren zum Abschluss der Grundkurse im Privatrecht, Staatsrecht und Strafrecht (Grundkursklausuren),
2. jeweils einer einstündigen Semesterabschlussklausur im Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse und Mobiliarsachenrecht sowie
3. zwei einstündigen Semesterabschlussklausuren im Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsprozessrechts.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. je eine einstündige Semesterabschlussklausur in den in § 23 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Rechtsgebieten“

b) In Abs. 3 Satz 4 wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„; in der Bescheinigung ist die Noten- und Punkteskala gemäß § 1 der in § 24 Abs. 1 Satz 2 genannten Verordnung abzudrucken.“

10. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„ , wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten wird.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 Sätzen 1 und 2 wird in der Klammerbemerkung jeweils das Zeichen „=“ gestrichen.

b) In § 27 Abs. 2 werden die Worte „Sätzen 1 und 2“ gestrichen.

12. In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird in der Klammerbemerkung das Zeichen „=“ gestrichen.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Besondere Leistungen im Zivilrecht:

Im Zivilrecht müssen mindestens 14 Punkte in der Summe der Ergebnisse der Abschlussklausuren in den Lehrveranstaltungen zu Gesetzlichen Schuldverhältnissen/Immobiliarsachenrecht, Familienrecht, Erbrecht und in der Übung zur Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung erzielt werden, wobei die geforderte Punktzahl bereits durch eine Klausur erreicht werden kann.“

b) In Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Abschlussklausur Gesetzliche Schuldverhältnisse/Immobiliarsachenrecht kann durch zwei sechzigminütige Teilklausuren ersetzt werden; als Ergebnis zählt in diesem Fall das (gegebenenfalls aufzurundende) arithmetische Mittel der Bewertungen der beiden Teilklausuren.“

14. In § 35 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Inhalt des Schwerpunktbereichs „Ausländisches Recht“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 8) richtet sich nach den der als Anlage beigefügten Mustervereinbarung entsprechenden Vereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen.“

15. In § 37 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für den Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 8) gelten hinsichtlich der Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung die Besonderheiten, die sich aus den Vereinbarungen (§ 35 Abs. 4) mit den ausländischen Partnerhochschulen ergeben.“

16. § 38 wird wie folgt gefasst:

„Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie für die Prüfungsgesamtnote (§ 47) gilt § 4 JAPO.“

17. § 42 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Schwerpunktbereich und im Falle des Schwerpunktbereichs „Ausländisches Recht“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 8) auch das Land oder die Universität, an der die Schwerpunktausbildung durchgeführt werden soll, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss einmal gewechselt werden. Die Erklärung hat spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters an der Universität Passau, in dem der Wechsel erfolgen soll, zu erfolgen.“

18. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Wiederholung ist auch die Absolvierung einer Leistung im Sinn von § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 aus einem anderen Schwerpunktbereich anzusehen, nachdem der Schwerpunktbereich oder, im Falle des Schwerpunktbereiches „Ausländisches Recht“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 8), das Land oder die Universität, an der die Schwerpunktausbildung durchgeführt wird, gewechselt worden ist.“

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Leistungen im Sinn von § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 aus einem anderen als dem gewählten Schwerpunktbereich können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Vergleichbare Semesterabschlussklausuren sowie schriftliche Seminararbeiten, die im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen inländischen Universität bestanden wurden, werden anerkannt, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind.“

c) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Abs. 5 gilt entsprechend für die Anrechnung von studienbegleitenden Leistungskontrollen aus verschiedenen Schwerpunktbereichen, wenn der Student den Schwerpunktbereich oder, im Falle des Schwerpunktbereiches „Ausländisches Recht“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 8), das Land oder die Universität, an der die Schwerpunktausbildung durchgeführt wird, gewechselt hat.“

d) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Für die studienbegleitenden Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 8) gelten die Besonderheiten, die sich aus den Vereinbarungen (§ 35 Abs. 4) mit den ausländischen Partnerhochschulen ergeben.“

19. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift entfallen die Worte „Errechnung und“.

b) Abs. 1 wird aufgehoben; die Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 1 bis 3.

c) In Abs. 2 Satz 1 (vormals Abs. 3 Satz 1) werden die Worte „ , die Gesamtnote der schriftlichen Teilprüfungen“ gestrichen.

d) In Abs. 2 (vormals Abs. 3) wird „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

e) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Falle einer Wiederholung zählt nur die besser bewertete Teilprüfung, bei gleichen Bewertungen die frühere. Die Rechtsfolgen erfolgreicher Teilprüfungen bleiben unberührt.“

20. In § 46 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung im Rahmen des Schwerpunktbereichs „Ausländisches Recht“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 8) gelten die Besonderheiten, die sich aus den Vereinbarungen (§ 35 Abs. 4) mit den ausländischen Partnerhochschulen ergeben.“

21. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„§ 45 Abs. 4 gilt entsprechend; die Prüfungsgesamtnote wird gegebenenfalls neu festgesetzt.“

b) Der bisherige Abs. 1 Satz 5 wird Abs. 1 Satz 6.

c) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Im Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 8) setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung fest.“

d) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

e) In Abs. 3 (vormals Abs. 2) Satz 1 werden die Worte „Prüfungsamt für die Juristische Universitätsprüfung“ ersetzt durch die Worte „Zentrale Prüfungssekretariat“.

f) An Abs. 3 (vormals Abs. 2) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung gilt § 17 Abs. 1 JAPO.“

g) In Abs. 4 (vormals Abs. 3) wird das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt durch die Worte „Zentrale Prüfungssekretariat“.

22. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Im Falle des Schwerpunktbereiches „Ausländisches Recht“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 8) teilt der Prüfungsausschuss die Einzelnoten sowie die Prüfungsgesamtnote schriftlich mit.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

23. In § 50 Abs. 2 Satz 1 wird “(§ 45 Abs. 4 Satz 2)” durch “(§ 45 Abs. 3 Satz 2)” ersetzt.

24. § 51 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die erneute Prüfung gilt § 50 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die nach § 41 JAPO mögliche weitere Wiederholungsprüfung der studienabschließenden Leistung (§ 37 Abs. 1 Nr. 3) nicht vor dem schriftlichen Teil des Freiversuchs der Ersten Juristischen Staatsprüfung abgelegt werden kann.“

25. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Schutzfristen

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl I S. 3358) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet.“

26. Die bisherigen §§ 53 und 54 werden zu §§ 54 und 55; der 3. Teil beginnt mit dem neuen § 54.

27. § 54 (vormals § 53) wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Übergangsregelungen“
- b) Der bisherige Text der Vorschrift wird zu Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 15 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 8. September 2000, § 2 Abs. 2 der Satzung zur Änderung der Studienordnung der Universität Passau für das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung vom 10. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 574) und § 2 Abs. 2 der Zweiten Satzung zur Änderung der Studienordnung der Universität Passau für das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1856) bleiben unberührt.“

28. § 55 (vormals § 54) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird „§ 53“ durch „§ 54“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Juli 2003 aufgenommen haben und spätestens zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 2006/2 erstmals zugelassen werden, gelten abweichend von § 54 Abs. 1 die Vorschriften über die Juristische Universitätsprüfung, wenn diese nach § 72 Abs. 2 Satz 3 JAPO abgelegt wird.“

- c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von § 54 Abs. 1 gelten mit Wirkung vom 1. April 2004:

1. §§ 16 bis 29 für alle Studenten, die im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Passau immatrikuliert sind und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, sowie
2. §§ 31 und 32 für alle Studenten, die im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Passau immatrikuliert sind, soweit sie die Leistungsnachweise nach § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO noch nicht erworben haben.“

d) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 54 Abs. 2 gilt entsprechend. Für Studenten, die das Studium zum Sommersemester aufgenommen haben, sind die Semesterabschlussklausuren im Sinne von § 15 Abs. 3 für das vierte Semester vorgesehen.“

29. Der Studienplan wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Anhang“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

b) Der Plan für das 3. Semester wird wie folgt gefasst:

„3. Semester (WS)		
Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung (P)	2	Semesterabschlussklausur
Mobiliarsachenrecht (P)	2	Semesterabschlussklausur
Grundlagen des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts (P)	2	} 2 Semesterabschlusskl.
Besonderes Verwaltungsrecht		
1. Polizeirecht (P)	2	} 2 Semesterabschlusskl.
2. Baurecht (P)	1	
Grundkurs Strafrecht II (P)	6	2 GK-Klausuren
Schlüsselqualifikationen (Außergerichtliche Konfliktlösung II oder Kommunikation oder Juristische Rhetorik/Vernehmungslehre) ²⁾	1	
Fremdsprachenausbildung	2	
Gesamt:	18	

²⁾ Ggf. als Blockveranstaltung.“

c) Die Überschrift „2. Haupt- und Abschlussstudium“ wird vor das 4. Semester gezogen.

d) Der Plan für das 4. Semester wird wie folgt gefasst:

„4. Semester (SS)		
Grundzüge des Europarechts (P)	2	} Abschlussklausur oder 2 Teilklausuren
Gesetzliche Schuldverhältnisse (P)	2	
Immobiliarsachenrecht (P)	2	
Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren) (P)	4	
Vertiefung im Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (P)	2	
Kommunalrecht (P)	2	
Strafprozessrecht (P)	3	
Bayerisches Verfassungsrecht (P)	1	
Fremdsprachenausbildung	2	
Gesamt:	20	

e) Der Plan für das 5. Semester wird wie folgt geändert:

- f) aa) In den Zeilen „Zivilprozessrecht“, „Arbeitsrecht“ und „Handelsrecht“ wird jeweils das Wort „Abschlussklausur“ gestrichen.
- bb) In der Zeile „Strafrecht III“ wird hinter dem Passus „3 Abschlussklausuren“ der Klammerzusatz „(einschließlich Strafprozessrecht)“ angefügt.
- g) Der Plan für das 6. Semester wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile „Gesellschaftsrecht“ wird das Wort „Abschlussklausur“ gestrichen.
 - bb) In der Zeile „Strafrecht IV“ wird hinter dem Passus „3 Abschlussklausuren“ der Klammerzusatz „(einschließlich Strafprozessrecht)“ eingefügt.
- h) Im Abschnitt „Ab 5. Semester“ wird in der Zeile „SPB-Veranstaltungen je nach SPB, mit Seminar (P)“ der Passus „16 bis 24“ durch den Passus „Ca. 18“ ersetzt.

30. Nach dem Studienplan wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage gemäß § 35 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung:

Mustervereinbarung
der Universität Passau
mit ausländischen Universitäten
über die Schwerpunktausbildung der Studenten
der Juristischen Fakultät der Universität Passau

§ 1 Studien- und Prüfungsleistungen an der Gastuniversität

Während des mindestens 2-semesterigen Studiums an der Gastuniversität muss der Student¹ mindestens an folgenden Lehrveranstaltungen teilnehmen und dort die Klausur- und Seminarleistungen sowie die studienabschließenden mündlichen Prüfungen des Schwerpunktbereiches „Ausländisches Recht“ ablegen:

1. Bürgerliches Recht mit Bezügen zum Handelsrecht und Arbeitsrecht
 - a) 1. Semester: 4 Semesterwochenstunden (SWS) mit Abschlussklausur
 - b) 2. Semester: 2 SWS
2. Verfassungsrecht/Verwaltungsrecht je 2 SWS im 1. und im 2. Semester
3. Strafrecht je 2 SWS im 1. und im 2. Semester

¹ Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in der maskulinen Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

4. Seminar mit Abschlussarbeit 2 SWS

5. Mündliche Prüfungen

- a) eine mündliche Prüfung über Lehrveranstaltungen gem. Nr. 1
- b) eine mündliche Prüfung über Lehrveranstaltungen gem. Nrn. 2 und 3.

Die Reihenfolge und der Inhalt der Lehrveranstaltungen kann von der Gastuniversität im Einzelfall im Einvernehmen mit der Universität Passau verändert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterricht und Prüfungsleistungen werden in der Landessprache erbracht.

§ 3 Studiengebühren

Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Studiengebühren.

§ 4 Studienplan

Zu Beginn des Studienjahrs erstellt der Student nach Beratung durch die Gastuniversität einen Studienplan über die Lehrveranstaltungen, an denen er während des Studienaufenthalts in der Gastuniversität teilnehmen wird. Dieser Studienplan wird vom Betreuungsdozent für das entsprechende Land an der Universität Passau genehmigt.

§ 5 Abbruch der Schwerpunktausbildung an der Gastuniversität

Der Student hat die Möglichkeit, die Ausbildung im Rahmen des Schwerpunktgebietes Ausländisches Recht abzubrechen und eine andere Schwerpunktausbildung zu wählen (§ 42 Abs. 6 Satz 1 StudPrüfO). Die Erklärung hat spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters an der Universität Passau, in dem der Wechsel erfolgen soll, zu erfolgen (§ 42 Abs. 6 Satz 2 StudPrüfO). Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Prüfungsausschuss der Universität Passau. Der Prüfungsausschuss der Universität Passau informiert die Gastuniversität unverzüglich über den Abbruch der Schwerpunktausbildung des Studenten an der Gastuniversität.

§ 6 Prüfer

Als Prüfer für den Schwerpunktbereich an der Gastuniversität können alle nach dem Recht der Gastuniversität befugten Hochschullehrer bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch die Gastuniversität.

§ 7 Zulassung

Zu den Prüfungen können Studenten frühestens nach Ablegung der Zwischenprüfung in mindestens zwei Fächern, also frühestens im 4. Studiensemester, zugelassen werden (§ 42 StudPrüfO). Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen im Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ an der Gastuniversität ist spätestens 4 Wochen nach Beginn des ersten Auslandssemesters an den Prüfungsausschuss Passau zu stellen.

§ 8 Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen an der Gastuniversität müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. eine vorlesungsabschließende Klausur (120 Minuten),
2. eine Seminararbeit (Bearbeitungszeit 4 bis 6 Wochen),
3. zwei mündliche Prüfungen zu je etwa 12,5 Minuten als einheitliche studienabschließende Leistung.

Die Prüfungsleistungen müssen zusammen alle Teilfächer (§ 1 Nrn. 1, 2 und 3) abdecken.

§ 9 Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Unzumutbarkeit, Nachteilsausgleich

(1) Über den Ausschluss von der Teilnahme nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss Passau.

(2) Über Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Versäumnis und Verhinderung nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 bis 3, 10 Abs. 1 bis 3 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität, hilfsweise der Dekan der Gastuniversität.

(3) Über Fälle der Unzumutbarkeit und des Nachteilsausgleichs nach § 48 Abs. 1 Stud-PrüfO in Verbindung mit §§ 10 Abs. 6, 13 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität – hilfsweise der Dekan der Gastuniversität – im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Passau.

§ 10 Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen geschieht durch die Gastuniversität und wird von dieser bescheinigt. Die Gastuniversität ist bereit, bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) die Notenstufen und Punktzahlen nach § 4 Abs. 1 BayJAPO in Verbindung mit § 1 der Verordnung des deutschen Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweiligen Fassung anzuwenden. Die Gastuniversität wird sich auch an der in Deutschland üblichen Bewertungspraxis orientieren. Derzeit bestehen folgende Notenstufen und Punktzahlen:

Notenstufe	Beschreibung	Punktzahlen
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

§ 11 Zulassung zur mündlichen Prüfung; Mitteilung der Ergebnisse

(1) Nur wer die schriftlichen Prüfungsleistungen gem. § 8 Nrn. 1 und 2 abgelegt hat, ist zur mündlichen Prüfung zuzulassen. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen gem. § 8 Nrn. 1 und 2 mit mindestens „ausreichend“ ist keine Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung gem. § 8 Nr. 3.

(2) Die Gastuniversität gibt dem Studenten die Einzelnoten der Prüfungsleistungen gem. § 8 bekannt.

§ 12 Unterschleif

Über Unterschleif nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit § 11 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität, hilfsweise der Dekan der Gastuniversität.

§ 13 Mängel im Prüfungsverfahren

Über Mängel im Prüfungsverfahren nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit § 12 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität – hilfsweise der Dekan der Gastuniversität – im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Passau.

§ 14 Wiederholung

(1) Schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Leistungen (§ 8) können je einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen werden von der Gastuniversität organisiert, bei Bedarf in enger Kooperation mit der Universität Passau. Die Prüfungsleistungen werden auch im Falle der Wiederholung allein von Prüfern der Gastuniversität bewertet.

(3) Schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen im Sinne von § 8 Nr. 1 werden spätestens im zweiten Semester wiederholt. Schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen im Sinne von § 8 Nrn. 2 und 3 werden möglichst zeitnah nach Bekanntgabe der Einzelnote wiederholt. Die Wiederholung aller Prüfungsleistungen soll spätestens drei Monate nach Abschluss des Studienjahres abgeschlossen sein.

§ 15 Freiversuch und Notenverbesserung

Die studienabschließenden mündlichen Prüfungen können abweichend von § 14 dieses Vertrages ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn der Student spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der deutschen Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 BayJAPO im Freiversuch teilgenommen hat, alle vorgese-

henen Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung mindestens einmal vollständig abgelegt hat (§ 41 BayJAPO). Die Gastuniversität ist bereit, diese Nachprüfung zeitnah durchzuführen. § 14 gilt insoweit entsprechend.

§ 16 Erteilung der Bescheinigung

Die Gastuniversität stellt eine Bescheinigung über die erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen im Sinne von § 8 aus und übersendet diese dem Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät der Universität Passau.

§ 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen an der Gastuniversität

Prüfungsleistungen, die an der Gastuniversität erbracht worden sind, können vom Prüfungsausschuss der Universität Passau anerkannt werden, auch wenn kein Antrag auf Zulassung gemäß § 7 gestellt worden ist, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist (§ 43 Abs. 6 StudPrüfO in Verbindung mit § 43 BayJAPO).

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Sofern sich bezüglich der Durchführung der Schwerpunktausbildung an der Gastuniversität weitere Rechtsprobleme ergeben, sind diese durch die Gastuniversität im Einvernehmen mit der Universität Passau unter ergänzender Heranziehung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau in ihrer jeweils geltenden Fassung zu lösen.

§ 19 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am ... in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren.“

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

(2) Für Studenten, die bereits Teilprüfungen der Zwischenprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Zwischenprüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 8. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 696), geändert durch Satzung vom 27. November 2001 (KWMBI II 2002 S. 1508), bzw. § 23 Abs. 1 Nr. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 (KWMBI II ...) abgelegt haben, treten diese an die Stelle der nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in der

Fassung dieser Änderungssatzung vorgesehenen Teilprüfungen; Wiederholungsprüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt werden.

(3) Studenten, die bereits Abschlussklausuren nach § 15 Abs. 3 der Studienordnung der Universität Passau für das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung vom 20. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 715), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1856), bzw. § 32 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 (KWMBI II ...) in der bis dahin geltenden Fassung erbracht haben, können den Leistungsnachweis im Zivilrecht nach den bisherigen Bestimmungen erwerben. Abschlussklausuren im Zivilprozessrecht, Arbeitsrecht und Handelsrecht werden letztmalig im Wintersemester 2004/2005, im Gesellschaftsrecht letztmalig im Sommersemester 2004 angeboten.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats vom 18. Februar 2004 und vom 16. Juni 2004 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. April 2004 Nr. X/5-5e91a(BA)-10b/18079.

Passau, den 28. Juni 2004

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 28. Juni 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Juni 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 28. Juni 2004.

*

221021.0756-WFK

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 20. August 2004 (KWMBI II S. 2450) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 17 Abs. 1 werden die Sätze „7“ und „8“ in die Sätze „5“ und „6“ unnummeriert.

In § 23 ist statt „HS = Hauptseminared“ richtig „HS = Hauptseminar“ zu setzen.

§ 26 ist wie folgt zu setzen:

„§ 26

Frankoromanistik

Das Prüfungsmodul Frankoromanistik setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Französische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
HS Französische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
Gesamt 1 Modul	4	20.“

§ 35 ist wie folgt zu setzen:

„§ 35

Ostmitteleuropastudien (Geschichte)

Das Prüfungsmodul Ostmitteleuropastudien (Geschichte) setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Geschichte Ostmitteleuropas	2	10
HS Geschichte Ostmitteleuropas	2	10
Gesamt 1 Modul	4	20.“